

FORUM 6: GEREGET UND GESTÄRKT! CHANCENGLEICHHEIT DURCH EINEN FUßVERKEHRSFÖRDERNDEN RECHTSRAHMEN

FUßGÄNGERFREUNDLICHE ANWENDUNG DES RECHTSRAHMENS -
ANSATZPUNKTE FÜR LÄNDER UND KOMMUNEN

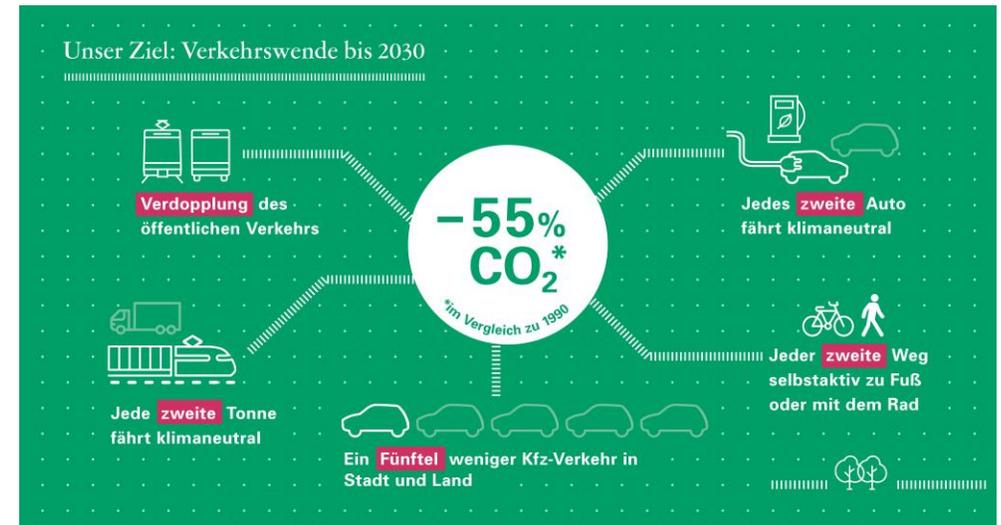
Arne Koerd

Bremen, 18. April 2023

FUßVERKEHR

Welche Steuerungsaufgaben haben wir?

- Handeln ist auch im derzeitigen (beschränkten) Rechtsrahmen möglich
- Fußverkehrsförderung ist Aufgabe aller Ebenen
 - Aufgaben des Bundes
 - Aufgaben der Länder
 - Aufgabe der Kreise
 - Aufgabe der Kommunen



CO2-Sektorenziel Verkehr Baden-Württemberg – und Wege zur Erfüllung

AUFTRAG FUßVERKEHRSFÖRDERUNG

Bund, Länder und Kommunen haben den gesellschaftlichen Auftrag mehr und sichereren Fußverkehr zu fördern

Eine gute Verkehrspolitik hat zum Ziel, dass:

- 91 % ...die Straßen in den Städten und Dörfern lebenswerter werden, vor allem auch für Kinder und ältere Menschen
- 81 % ...alltägliche Wege zu Fuß bewältigt werden können
- 77 % ...der Autoverkehr insgesamt weniger wird

* Repräsentative Befragung Baden-Württemberg 2019/2021



FUßVERKEHR ALS AUFGABE DER LÄNDER - BEISPIEL BADEN-WÜRTTEMBERG

Ambitionsniveau

- schnell
- flächendeckend (1.101 Städte und Gemeinden, 44 Stadt- und Landkreise)
- Beschleunigung der Umsetzung

Ausgangslage

- Kommunale Selbstverwaltung
- beschränkender Rechtsrahmen des Bundes
- begrenzte Finanz-/Personalmittel

Grundlagendokument Fußverkehrsförderung



VERKEHRSPOLITISCHES ZIEL: 30% FUßVERKEHRSANTEIL BIS 2030

Aktivitäten und Fördermöglichkeiten des Landes

- 🚶 Teams Fußverkehr/Ortsmitten beim Land / Nahverkehrsgesellschaft (6 Personen)
- 🚶 Fußverkehrsbeauftragte in den vier Regierungspräsidien
- 🚶 Förderung der AGFK (Vernetzung / Qualitätsstufe)
- 🚶 Konzept- und Personalstellenförderung
- 🚶 LGVFG: Förderung Rad- und Fußwege
- 🚶 Fußverkehrs-Checks
- 🚶 Konferenzen, Publikationen, Informationen (aktivmobil-bw.de)



HANDLUNGSFELD PARKEN

Fußverkehrsförderung erfordert aktive Parkraumpolitik

- Rückgewinnung öffentlichen Raumes für durchgängig nutzbare, sichere und attraktive Fußverkehrsnetze
- Parkraumpolitik gehört als Instrument fest in den Bausatz klimafreundlicher Verkehrsplanung

Fokus des Landesengagements:

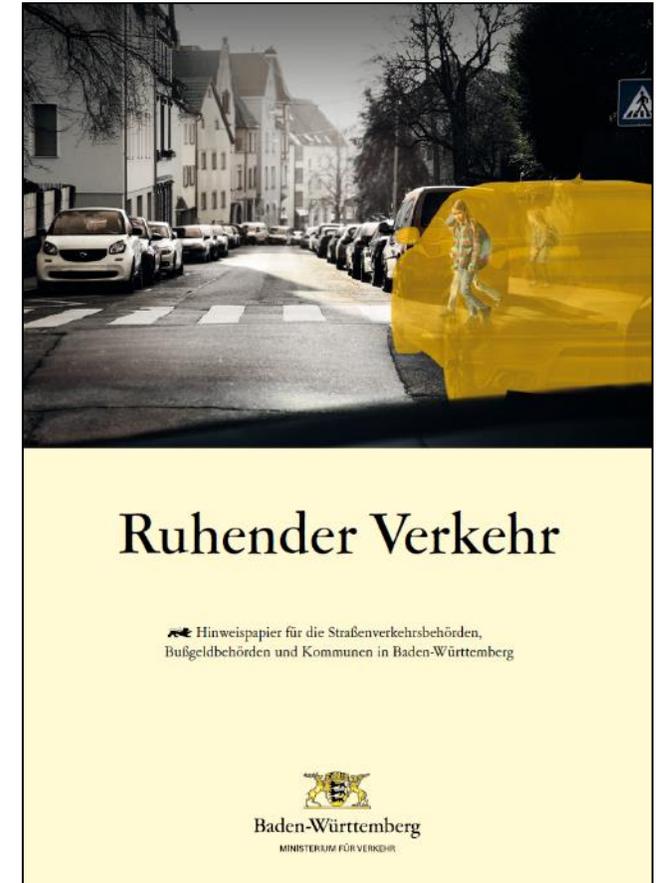
- Umbau- und Rückbau von Straßen – Förderung über LGVFG
- Bewirtschaftung / Gebühren (ParkgebVO)
- Einhaltung von Regeln



ERLASS PARKEN

11. Mai 2020 an Regierungspräsidien „Überwachung und Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr“

- Parken ist hoch sicherheitsrelevant – kein Kavaliersdelikt
- Falschparken behindert oftmals den Verkehr mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln
- „Die bestehenden und die neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten gilt es nun konsequent anzuwenden und Handlungsspielräume zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in vollem Umfang auszuschöpfen.“



HANDLUNGSFELD PARKEN

Konkrete Handlungsansätze

- Ministerium stellt einheitliche Ermessensausübung sicher
- Illegales Gehwegparken wird nicht länger toleriert und (nach einer Übergangszeit) konsequent geahndet
- kein Gewohnheitsrecht zum Parken, nicht abhängig von der Zahl verfügbarer Stellplätze
- Pflicht zum Tätigwerden der Behörde besteht, wenn Untätigbleiben ermessensfehlerhaft wäre:
„Pauschale Vorgaben, bestimmte Ordnungswidrigkeiten (zum Beispiel das Gehwegparken) nicht zu verfolgen, oder Verkehrsdelikte in bestimmten Gebieten oder auf bestimmten Straßenabschnitte nicht zu ahnden, haben einen Ermessensausfall und damit die Rechtswidrigkeit der Entscheidung zur Folge und stehen mit den Pflichten der Verfolgungsbehörden nicht im Einklang. Selbstverständlich sind von den Behörden auch private Anzeigen von den Bußgeldbehörden sorgfältig zu prüfen. Anderslautende Vorgaben führen ebenfalls zu einem Ermessensausfall.“

HANDLUNGSFELD PARKEN

Konkrete Handlungsanweisungen

- Definition einer klaren landesweiten Eingriffsschwelle bei 1,5 m Restbreite (keine Regelbreite)
- Unterschreiten der Mindestbreite ist „Behinderung“ (Behinderung muss nicht konkret vorliegen)
- Bei Parken auf Radwegen ist sofortiges Abschleppen angezeigt
- Eingriff auch bei geringfügigem Überschreitungen

- Bußgelder ermöglichen kostendeckende Kontrollen
- Schulungen, Infoveranstaltungen, Dienstbesprechungen,...

HANDLUNGSFELD PARKEN

Kommunikation Land Verkehrssicherheitskampagne Vorsicht. Rücksicht. Umsicht

- Ruhender Verkehr im Jahr 2019, d. h. parkende Autos

Kommunikation Kommune

- Projekt „Faires Parken in Karlsruhe“

70 % ...Die Kosten für Parkplätze sollten ihre Benutzer bezahlen, nicht die Allgemeinheit.

82 % ...Die Ordnungsbehörden sollten konsequenter gegen das Parken auf Gehwegen und an Kreuzungen vorgehen.

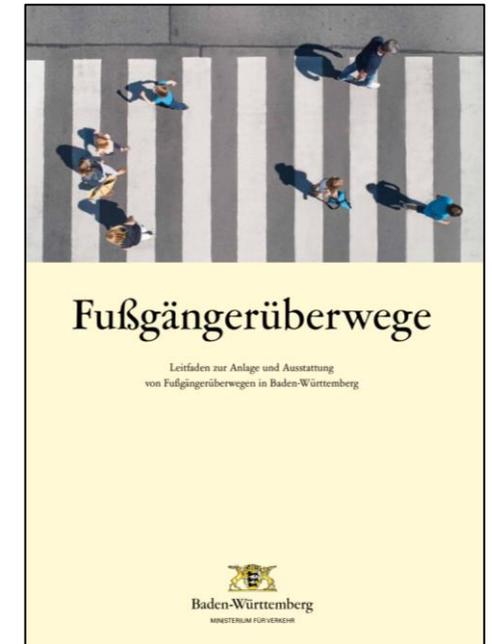
* Repräsentative Befragung Baden-Württemberg 2019/2021



FUßVERKEHR ALS AUFGABE DER LÄNDER

Handlungsfeld Querungen – Aktionsprogramm 1.000 Fußgängerüberwege

- Anpassung FGÜ-Erlass mit Einführung Handlungsleitfaden FGÜ
 - Ausweitung der Anordnungsvoraussetzungen (Tempo 30-Zone, Anzahl Fuß/Kfz,...)
 - kein Kredit bei sicherheitsrelevanten Anforderungen (Sicht, Beleuchtung,...)
- Förderung FGÜ-Konzepte
- Infrastruktur-Förderung (pauschal, unterjährig, 75 % Fördersatz)
- Kommunikation



FUßVERKEHR ALS AUFGABE DER LÄNDER

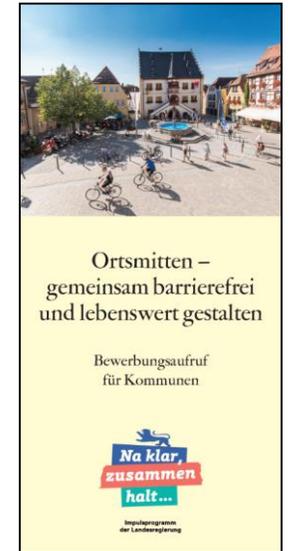
Handlungsfeld Querungen – Aktionsprogramm 1.000 Fußgängerüberwege

Modellprojekt

- Erkenntnisse fließen in weitere Umsetzungsschritte ein:
 - Definition von Regelabläufen
 - Musterlösungen

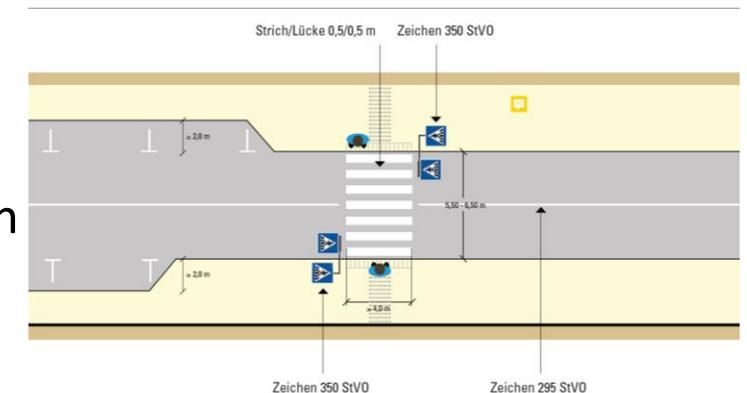
Kommunikation für Entscheidungsträger, Verwaltung und Öffentlichkeit

- Verknüpfung mit Landesprogramm MOVERS (Schulwegpläne)
- Verknüpfung mit 500 lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten
- Verknüpfung mit Fußverkehrsstrategie
- Verknüpfung mit FußverkehrsChecks



Musterlösung

Verkehrszeichen an einem Zebrastreifen



FUßVERKEHR ALS AUFGABE DER LÄNDER

Handlungsfeld Schulen

laufend

- Interministerielles Landesprogramm MOVERS – Aktiv zur Schule
- Flächendeckende Beratung aller 4.000 Schulen sowie der Kommunen
- Förderung Schulwegpläne, Rad- und Fußverkehrskonzepte
- Förderung der baulichen Umsetzung mit bis 90 %

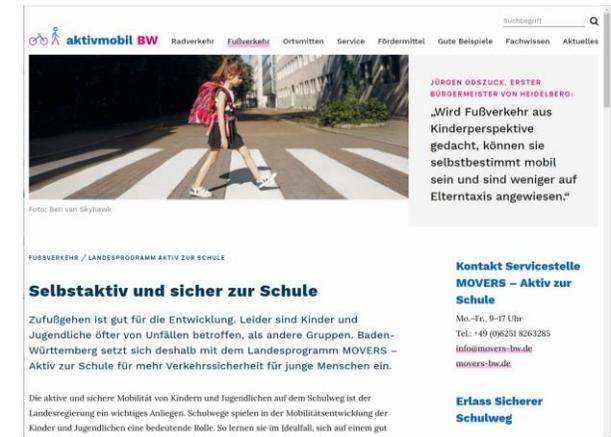


FUßVERKEHR ALS AUFGABE DER LÄNDER



Handlungsfeld Schulen

- Baustein Schulwegpläne
 - Verbindliche Vorgabe zur Erstellung von Geh- und Radschulwegplänen (Erlass Innenministerium)
 - Handlungsleitfaden BAST für qualifizierte Schulwegpläne
 - Tool zur Erstellung der Schulwege
- Baustein Schulstraßen
 - Erlass Schulstraßen in Vorbereitung



VERKEHRSPOLITISCHES ZIEL: 30% FUßVERKEHRSANTEIL BIS 2030

Fußverkehrsstrategie Baden-Württemberg – in Erarbeitung

- 11 Kernpunkte
- Hohe Umsetzungsorientierung
- Zeitgleiche Erstellung eines Erlasses zur Umsetzungsbeschleunigung
 - Gehwege frei – Aufräumen von Hindernissen
 - Ampelschaltungen fußgängerfreundlicher gestalten
 - Handlungsspielräume für Umverteilung des Straßenraumes
 - Regellösungen für autofreie Schulstraßen
 - Sichere Schulwege im ganzen Land

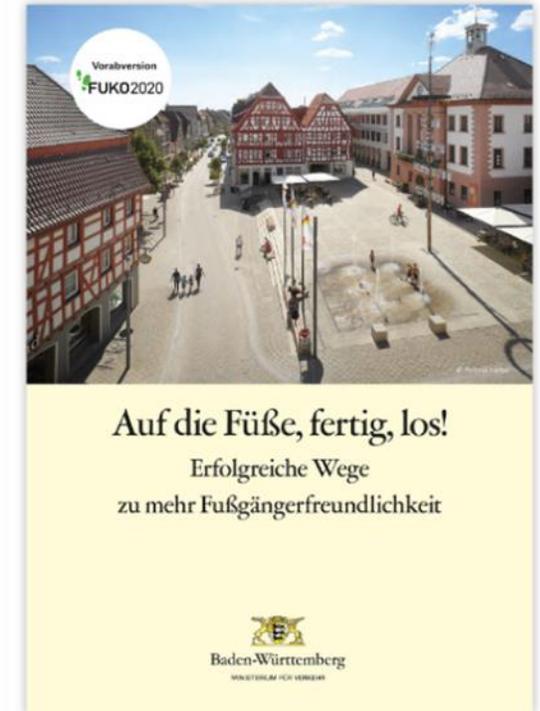


FUßVERKEHR ALS AUFGABE DER LÄNDER

Handlungsfeld Fußverkehrsnetze

- Fördervoraussetzungen nach LGVFG
 - Netzbedeutung / Verkehrswichtigkeit
 - Mindestbreiten
 - Berücksichtigung Stand der Technik (EFA)
- Schulwegnetze als Argument für Anordnung von Fußgängerüberwege (besonders schützenswerte Personengruppen)
- Priorisierung LSA-Schaltungen anhand der Netzbedeutung des Fußverkehrs
- Förderung von Fußverkehrskonzepten → Rolle der Landkreise stärken

Leitfaden Fußverkehrsförderung



GRUNDPRINZIPIEN

Jeder kann etwas tun...

- Rahmensetzung durch das Land (Erlass)
 - Unterstützung mutiger Akteure
 - klare Führung unsicherer Akteure
- Verbindung mit Umsetzungsunterstützung (Förderung Konzepte, Personal, Infrastruktur)
- push and pull (Förderung Quartiersgaragen als Ersatz für Straßenrandparken)
- schnelle Skalierung in die Fläche
- Vorbildrolle des Landes
- Kommunikation (Fachöffentlichkeit und Öffentlichkeit)



GRUNDPRINZIPIEN

Jeder kann etwas tun...

- Gegenwind durchhalten – Mut wird belohnt
- Nicht Probleme sondern Lösungen in den Vordergrund stellen
- Umsetzungshindernisse als Teil des Prozesses verstehen
- Temporäre Umgestaltungen und Tests nutzen
- Interpretationsspielräume nutzen

1. In der Verwaltungsvorschrift

*„Zu § 1 Grundregeln“ werden der Nummer I folgende Sätze angefügt:
„Oberstes Ziel ist dabei die Verkehrssicherheit. Hierbei ist die „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden) Grundlage aller verkehrlichen Maßnahmen.“*



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit...

Arne Koerdt

Referat Rad- und Fußverkehr, Ortsmitte

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg

18. August 2022

